

# Satzung der Tipp24 AG

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
	§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
	§ 3 Bekanntmachungen .....	3
II.	Grundkapital und Aktien .....	4
	§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals .....	4
III.	Vorstand .....	6
	§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung .....	6
	§ 6 Vertretung der Gesellschaft .....	6
	§ 7 Geschäftsführung .....	6
IV.	Aufsichtsrat .....	7
	§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung .....	7
	§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter .....	8
	§ 10 Geschäftsordnung .....	8
	§ 11 Sitzungen .....	8
	§ 12 Beschlussfassung .....	9
	§ 13 Ausschüsse .....	10
	§ 14 Vergütung .....	11
	§ 15 Änderungen der Satzungsfassung .....	12
V.	Hauptversammlung .....	12
	§ 16 Ort und Einberufung .....	12
	§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung .....	13
	§ 18 Stimmrecht .....	13
	§ 19 Leitung der Hauptversammlung .....	14
	§ 20 Beschlussfassung .....	14

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung .....	14
§ 21 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung .....	14
§ 22 Rücklagen.....	15
§ 23 Gewinnverwendung .....	15
§ 24 Gründungsaufwand .....	16

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tipp24 AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Spielen, insbesondere von Glücksspielen der staatlichen und staatlich konzessionierten Lotterien über das Internet. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Veranstaltung von Spielen, soweit hierfür keine Erlaubnis erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die die Entwicklung des Unternehmens der Gesellschaft fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und/oder Ausland errichten.

**§ 3**

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.872.319,00,- (in Worten: acht Millionen achthundertzweiundsiebzigtausenddreihundertneunzehn Euro). Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.872.319 (in Worten: acht Millionen achthundertzweiundsiebzigtausenddreihundertneunzehn) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Juli 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 3.331.136 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.331.136,- (in Worten: drei Millionen dreihunderteinunddreißigtausendeinhundertsechunddreißig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
  - (b) für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;
  - (c) wenn die unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 7. September 2005 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen,

die seit dem 7. September 2005 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

- (3) [leer]
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 500.000,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 7. September 2005 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 vom 1. Januar 2006 bis einschließlich zum 31. Dezember 2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, am Gewinn teil.
- (5) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Die Aktionäre werden in das Aktienregister eingetragen.
- (6) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (7) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse vorgeschrieben ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.
- (8) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

**III.  
Vorstand**

**§ 5  
Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

**§ 6  
Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstand berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

**§ 7  
Geschäftsführung**

- (1) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung des Vorstands zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte bzw. Arten von Geschäften seiner Einwilligung bedürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Einwilligung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimm-

ten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

#### **IV. Aufsichtsrat**

##### **§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Vorstand zu richtende textförmliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - oder im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## **§ 11**

### **Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer Präsenzsitzung zusammenzutreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch unter angemessener Verkürzung der Frist erfolgen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder hilfsweise dem ältesten oder einem anderen einstimmig hierzu bestimmten Mitglied des Aufsichtsrats. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

## **§ 12** **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Mangels Widerspruchs eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben oder aber in gleicher Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung vor Ablauf der gesetzten Frist zugestimmt oder innerhalb dieser Frist nicht widersprochen haben.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, telefonische oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Abstimmungsleiter, der entsprechend § 11 Abs. (4) bestimmt wird, schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch in keinem Fall weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder

nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Die in Form gemischter Beschlussfassungen gefassten Beschlüsse werden vom Sitzungsleiter schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (5) Innerhalb einer Sitzung dürfen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten wiederholt werden. Im Falle eines von der vorherigen Abstimmung abweichenden Beschlusses gilt die vorherige Abstimmung als nicht erfolgt. Eine nochmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Sitzung ist nur zulässig, wenn sämtliche der bei der bzw. den vorherigen Abstimmung(en) anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen.
- (7) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter – bzw. bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Abstimmungsleiter – zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 10, § 11 Abs. (2) bis (4) sowie § 12 Abs. (1), (2), (4) bis (6) und (8) sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsratsausschusses erforderlichen Willenserklärungen in dessen Namen abzugeben.

## **§ 14 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr
  - (a) eine feste, nach dem Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung von EUR 12.000,- brutto;
  - (b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1,- für jeweils volle EUR 1000,-, um die das EBIT (definiert als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen und vor Finanzergebnis) des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 1 Million übersteigt und darüber hinaus eine jährliche Vergütung von EUR 1,- für jeweils volle EUR 5000,-, um die die Nettoumsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahrs die Nettoumsatzerlöse des dem abgelaufenen Geschäftsjahrs vorangegangenen Geschäftsjahrs übersteigen, wobei die sich aus diesem lit. (b) ergebende Vergütung insgesamt auf einen Betrag von höchstens EUR 6.000,- beschränkt ist;
  - (c) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung in Höhe von EUR 250,- für jeweils 1 %, um die der Konzerngewinn pro Aktie des zweiten dem jeweiligen Geschäftsjahr (erstmal 2005) nachfolgenden Geschäftsjahrs (Referenzjahr) den Konzerngewinn pro Aktie des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahrs übersteigt. Die sich aus diesem lit. (c) ergebende Vergütung ist auf einen Betrag von höchstens EUR 6.000,- beschränkt.

Die Regelung des § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Die nach Abs. (1) bestimmte Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Zweieinhalbfache, für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das Anderthalbfache. Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüs-

sen angehören, erhalten hierfür insgesamt zusätzlich die Hälfte der Vergütung nach Abs. (1).

- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine anteilige Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Vergütung nach Abs. (1)(a) und (1)(b) wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Die Vergütung nach Abs. (1)(c) wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller baren Auslagen sowie der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen mit einer Versicherungssumme von bis zu EUR 2,5 Millionen je Mitglied abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.
- (7) Über andere Vergütungsarten sowie Leistungen mit Vergütungscharakter für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

## **§ 15**

### **Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **V.**

### **Hauptversammlung**

## **§ 16**

### **Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft zum amtlichen Markt zuge-

lassen sind, oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien gem. § 17 spätestens anzumelden sind, unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

### **§ 17**

#### **Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und ihre Aktien spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger vom Vorstand in der Einladung zur jeweiligen Hauptversammlung bestimmten Kommunikationsmittel angemeldet haben. Der Tag der Hauptversammlung ist nicht mitzurechnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Vorstand kann in der Einladung zur jeweiligen Hauptversammlung einen späteren Anmeldetermin bestimmen.
- (2) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten der Übertragung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.

### **§ 18**

#### **Stimmrecht**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht auch per Telefax

oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

### **§ 19 Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrats die Leitung, so eröffnet der beurkundende Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 20 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 21 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die jeweiligen Lageberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

## **§ 22 Rücklagen**

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

## **§ 23 Gewinnverwendung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.

- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

## **§ 24 Gründungsaufwand**

- (1) Die Aktiengesellschaft ist im Wege der formwechselnden Umwandlung aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstanden. Diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben bis zu einem Betrag von höchstens EUR 1.500,00 getragen.
- (2) Die Aktiengesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro).